

**Otto-Friedrich-Universität Bamberg**



**Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für die  
Studiengänge Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie  
und Master of Science (M. Sc.) Psychologie  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 31. März 2011**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-16.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-16.pdf))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Änderungssatzung:**

### § 1

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie und Master of Science (M. Sc.) Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. August 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-30.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-30.pdf)) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird in der Aufzählung die Nummer 1 wie folgt neu gefasst:  
„Eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll. Sofern gemäß § 25 bzw. § 29 eine Modulprüfung durch Modulteilprüfungen substituiert werden kann, ist im Rahmen der Prüfungsmeldung verbindlich anzugeben, ob sich die Meldung auf die Modulprüfung oder auf die substituierenden Modulteilprüfungen bezieht.“
- b) In Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
„<sup>2</sup>Eine gleichzeitige Zulassung zur Modulprüfung und zu substituierenden Modulteilprüfungen eines Moduls ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Nach Zulassung zu einer Modulprüfung bzw. zu substituierenden Modulteilprüfungen ist eine zusätzliche Zulassung zur entsprechenden anderen Ablegungsart ausgeschlossen.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in der Übersicht bei den Modulbezeichnungen „Diagnostik (Vertiefung)“ und „Vertiefungswahlpflichtmodul“ jeweils der Eintrag „3 SL“ gestrichen.
- b) In der Legende zu Absatz 1 wird nach „m/s/a/p“ und den Worten „mündliche“ und „schriftliche“ jeweils das Wort „oder“ eingefügt.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt, die Nummerierung der Nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend:  
„Im Vertiefungswahlpflichtmodul und im Modul Diagnostik (Vertiefung) mit jeweils 18 ECTS-Punkten kann die Modulabschlussprüfung nach Wahl der bzw. des Studierenden jeweils durch drei Modulteilprüfungen substituiert werden, die eine mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung oder eine Projektarbeit beinhalten und die in dreien der sechs Seminare des Moduls abzulegen sind.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. Dezember 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2011.**

**Bamberg, 31. März 2011**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 31. März 2011 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2011.**